



2011/0150(COD)

1.2.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(2011)0315 – C7-0150/2011 – 2011/0150(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Franck Proust

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung werden bestehende Richtlinien geändert. Da das derzeitige System recht leistungsfähig ist, ist es wichtig, dass mit dieser Verordnung das Bestehende lediglich weiterentwickelt und nicht auf den Kopf gestellt wird.

Die Normung hat vielerlei Einfluss auf die Wirtschaftstätigkeit, insbesondere auf Wachstum, Produktivität und Marktöffnung. Sie wirkt sich in vielfacher Hinsicht auf den Handel aus. Die Normung kann auch von bestimmten protektionistischen Ländern als technisches Hemmnis für den Handel eingesetzt werden.

Aus diesem Grund muss die Europäische Union die internationalen Normen fördern, wie sie es über die internationalen Normungsorganisationen oder auf bilateralem Wege, insbesondere bei der Aushandlung von Handelsabkommen, tut. Es wäre auch gut, wenn die Kommission internationale Ziele in ihr Arbeitsprogramm einbauen würde.

Der Hauptschwerpunkt dieser Stellungnahme liegt auf den technischen Spezifikationen im IKT-Bereich. Diese werden in der Tat zumeist von Foren und Vereinigungen ausgearbeitet, d.h. von Gruppierungen von Unternehmen verschiedener Größe, deren Ziel es ist, gemeinsam Spezifikationen auszuarbeiten. Diese Foren und Vereinigungen haben zumeist eine internationale Dimension, und ihre Arbeiten haben daher internationale Auswirkungen. Sie unterliegen nicht den gleichen Verpflichtungen wie die europäischen Normungsorganisationen. Der IKT-Sektor ist ein besonders dynamischer Sektor, für den Normen sehr rasch angepasst werden müssen, um die Interoperabilität zu gewährleisten und gleichzeitig den Wettbewerb und die Innovation zu fördern. Aus diesem Grund gibt es für den IKT-Sektor sehr viel mehr technische Spezifikationen als in anderen Bereichen.

Unter internationalen Gesichtspunkten müssen die technischen Spezifikationen gefördert werden, denn durch die Tatsache, dass sie von Organisationen mit einer internationalen Dimension ausgearbeitet werden, öffnen sich außereuropäische Märkte und werden Handelshemmnisse in Grenzen gehalten.

Dennoch werden sie heute auf europäischer Ebene kaum anerkannt, und viele Mitgliedstaaten können sich in ihren Ausschreibungen öffentlicher Aufträge nicht darauf beziehen.

Die Kommission schlägt in ihrem Vorschlag vor, dass diese technischen Spezifikationen im IKT-Bereich auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder auf ihre eigene Initiative als IKT-Normen anerkannt werden können, sofern diese bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Verfasser der Stellungnahme ist jedoch der Ansicht, dass mit diesem Ansatz die vorgenannten Probleme nicht gelöst werden können.

Die Kommission würde auf diese Weise in den Normungsprozess eingreifen, da sie auf eigene Initiative entscheiden kann, dass eine technische Spezifikationen, die nicht von einer internationalen Normungsorganisationen ausgearbeitet worden ist, zu einer Norm wird. Es ist aber wichtig, dass die Politik sich nicht in die Normung einmischt, da diese einem freiwilligen Verfahren unterliegt. Außerdem stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Kommission eine technische Spezifikation als Norm anerkennen würde und eine andere nicht, auch wenn die Anerkennung von technischen Spezifikationen als IKT-Normen die in den Anhängen zu dem Vorschlag dargelegten Anforderungen erfüllen muss.

Darüber hinaus würde dies zu einer Verwirrung führen, was unter Normen und was unter technischen Spezifikationen zu verstehen ist. Die Foren und Vereinigungen haben nicht dieselben Verpflichtungen wie die Europäischen Normungsorganisationen, insbesondere was die Anhörung der KMU und der Organisationen zum Schutz der sozialen Interessen, der Verbraucher und der Umwelt betrifft. Sie sind auch nicht an das Kohärenzprinzip gebunden, wonach keine widersprüchlichen Normen aufgestellt oder Normen dupliziert werden dürfen. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Meinung, dass es wichtig ist, einen klaren Unterschied zwischen Normen und technischen Spezifikationen beizubehalten, mit dem Risiko, dass sich ein paralleles Normungssystem entwickelt.

Letztlich scheinen ihm auch die Kriterien, denen die technischen Spezifikationen im IKT-Bereich genügen müssen, um von der Kommission als Norm anerkannt zu werden, nicht vollständig zu sein. In der Tat lassen sie einen Teil der WTO-Kriterien, insbesondere die Kohärenz, vermissen.

Mit Beschluss vom 28. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. November 2011, hat die Kommission beschlossen, eine Europäische Multi-Stakeholder-Plattform für die IKT-Normung einzurichten, die sich aus Vertretern der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, der KMU, der Industrie und weiterer gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzt. Aufgabe dieser Plattform wird die Beratung der Europäischen Kommission in Angelegenheiten der IKT-Normung sein (Arbeitsprogramm, Bedarf, Umsetzung usw.).

Ohne die Arbeit der Foren und Vereinigungen im IKT-Bereich infrage stellen zu wollen, schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, dass die Kommission nach Anhörung der Europäischen Multi-Stakeholder-Plattform für die IKT-Normung allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, sich in ihren Ausschreibungen öffentlicher Aufträge oder bei der Umsetzung der Politik der Europäischen Union auf technische Spezifikationen zu beziehen, sofern letztere die Anforderungen im Anhang des Vorschlags erfüllen, der alle WTO-Kriterien umfassen muss.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Europäische Normen sollten auch weiterhin von den europäischen Normungsorganisationen, d. h. dem

Geänderter Text

(3) **Die** Europäischen Normen sollten auch weiterhin von den europäischen Normungsorganisationen, d. h. dem

Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), erarbeitet werden.

Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), erarbeitet werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Normung spielt für den internationalen Handel und die Marktöffnung eine immer wichtigere Rolle. Mithilfe der Vereinbarungen von Dresden und Wien versucht die Europäische Union die Ausarbeitung von Normen auf internationaler Ebene zu fördern und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und Industrien auf der internationalen Bühne zu stärken. Die Normung kann aber auch von Drittländern als Instrument zur Behinderung des Wettbewerbs eingesetzt werden, indem technische Handelshemmnisse geschaffen werden. In dieser Hinsicht ist die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Normungsorganisationen und den internationalen Normungsorganisationen von grundlegender Bedeutung; allerdings sollte die Europäische Union auch bilaterale Ansätze fördern, indem sie die Normungstätigkeit mit ihren Partnern koordiniert, zum Beispiel im Rahmen des transatlantischen Dialogs.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die europäischen Normen sollten auch auf dem Wege bilateraler Kontakte im Rahmen von Abkommensverhandlungen oder – wie im Falle Chinas – durch die Entsendung von Normungsexperten in Drittländer gefördert werden. Eine solche Initiative sollte vorrangig mit Indien, Russland und Brasilien auf den Weg gebracht werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Neben den nationalen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen arbeiten auch Foren und Vereinigungen technische Spezifikationen aus. Solche technischen Spezifikationen sind hilfreich in Situationen, wo keine Normen existieren. Insbesondere aufgrund der internationalen Dimension solcher Foren und Vereinigungen öffnen sich außereuropäische Märkte und werden Handelshemmnisse in Grenzen gehalten, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Die Europäische Union sollte die Kontakte zwischen den Normungsorganisationen und solchen Foren und Vereinigungen fördern, wobei allerdings darauf zu achten ist, dass kein konkurrierendes Normungssystem geschaffen wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Normen sind wichtige Instrumente für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“), die jedoch am Normungssystem nicht ausreichend beteiligt sind, so dass das Risiko besteht, dass in Normen der Bedarf und die Anliegen von KMU nicht berücksichtigt werden. **Deshalb** ist es von wesentlicher Bedeutung, ihre Vertretung und Beteiligung im Normungsverfahren, und hier vor allem in den technischen Ausschüssen, zu verbessern.

Geänderter Text

(13) Normen sind wichtige Instrumente für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“), die jedoch am Normungssystem nicht ausreichend beteiligt sind, so dass das Risiko besteht, dass in Normen der Bedarf und die Anliegen von KMU nicht berücksichtigt werden. **Mit den Normungsvorschriften sollten KMU dazu motiviert werden, mit ihren innovativen Technologien aktiv zu den Normungsbemühungen beizutragen. Darüber hinaus** ist es von wesentlicher Bedeutung, ihre Vertretung und Beteiligung im Normungsverfahren, und hier vor allem in den technischen Ausschüssen, zu verbessern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Europäische Normen sind von grundlegender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, deren Interessen jedoch bei Normungstätigkeiten im Allgemeinen nicht ausreichend vertreten sind; dies trifft vor allem auf die europäische Ebene zu. Daher sollte diese Verordnung eine angemessene Vertretung von KMU im europäischen Normungsverfahren durch eine Organisation mit geeigneten Qualifikationsmerkmalen gewährleisten.

Geänderter Text

(14) Europäische Normen sind von grundlegender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, deren Interessen jedoch bei Normungstätigkeiten **in bestimmten Bereichen** nicht ausreichend vertreten sind; dies trifft vor allem auf die europäische Ebene zu. Daher sollte diese Verordnung eine angemessene Vertretung von KMU im europäischen Normungsverfahren durch eine Organisation mit geeigneten Qualifikationsmerkmalen gewährleisten **und dabei den Grundsatz der nationalen Delegation beibehalten und eine unnötige Duplizierung der Strukturen auf europäischer Ebene vermeiden. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Vertretung und die Bedürfnisse der**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Behörden sollten den größtmöglichen Nutzen aus der ganzen Bandbreite einschlägiger Normen ziehen, wenn sie Hardware, Software und IT-Dienstleistungen beschaffen, indem sie z. B. Normen wählen, die von allen interessierten Anbietern erfüllt werden können, was mehr Wettbewerb und ein verringertes Risiko der Bindung an eine bestimmte Technik bedeutet. In der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und in der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist vorgesehen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Formulierung von technischen Spezifikationen mit Bezugnahme auf folgende Bezugssysteme erfolgen sollte: nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale

Geänderter Text

(19) Behörden sollten den größtmöglichen Nutzen aus der ganzen Bandbreite einschlägiger Normen ziehen, wenn sie Hardware, Software und IT-Dienstleistungen beschaffen, indem sie z. B. Normen wählen, die von allen interessierten Anbietern erfüllt werden können, was mehr Wettbewerb und ein verringertes Risiko der Bindung an eine bestimmte Technik bedeutet. In der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und in der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist vorgesehen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Formulierung von technischen Spezifikationen mit Bezugnahme auf folgende Bezugssysteme erfolgen sollte: nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale

Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, oder gleichwertige Bezugssysteme. Normen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien werden jedoch häufig von anderen Normungsorganisationen entwickelt und fallen in keine der in den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG genannten Kategorien von Normen und Zulassungen. Deshalb ist es notwendig, **für technische Spezifikationen** bei der **Vergabe** öffentlicher Aufträge die Möglichkeit der Bezugnahme auf **Normen** aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien einzuführen, um so auf die schnelle Entwicklung in diesem Bereich zu reagieren, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erleichtern, den Wettbewerb zu stimulieren und die Interoperabilität und Innovation zu fördern.

Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, oder gleichwertige Bezugssysteme. Normen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien werden jedoch häufig von anderen Normungsorganisationen entwickelt und fallen in keine der in den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG genannten Kategorien von Normen und Zulassungen. Deshalb ist es notwendig, bei der **Ausschreibung** öffentlicher Aufträge die Möglichkeit der Bezugnahme auf **bestimmte technische Spezifikationen** aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien einzuführen, um so auf die schnelle Entwicklung in diesem Bereich zu reagieren, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erleichtern, den Wettbewerb zu stimulieren und die Interoperabilität und Innovation zu fördern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Einige **Normen** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien entsprechen nicht den Kriterien von Anhang 3 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse. Daher sollte mit dieser Verordnung ein Verfahren für die Auswahl von **Normen** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien festgelegt werden, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge genutzt werden könnten; zu diesem Zweck sollte ferner eine umfassende Konsultation einer weit gefächerten Auswahl von

Geänderter Text

(20) Einige **technische Spezifikationen** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien entsprechen nicht den Kriterien von Anhang 3 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse. Daher sollte mit dieser Verordnung ein Verfahren für die Auswahl von **technischen Spezifikationen** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien festgelegt werden, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge genutzt werden könnten; zu diesem Zweck sollte ferner eine umfassende Konsultation einer weit

Interessengruppen, darunter die europäischen Normungsgremien, Unternehmen und Behörden, stattfinden. Mit dieser Verordnung sollten des Weiteren Anforderungen in Form einer Aufstellung von Merkmalen für solche **Normen** und für die diesbezüglichen Normungsverfahren festgelegt werden. Diese Merkmale sollten die Berücksichtigung politischer Ziele und gesellschaftlicher Bedürfnisse sicherstellen und sich auf die in der Welthandelsorganisation für internationale Normungsorganisationen entwickelten Kriterien stützen.

gefächerten Auswahl von Interessengruppen, darunter die europäischen Normungsgremien, Unternehmen und Behörden, stattfinden. Mit dieser Verordnung sollten des Weiteren Anforderungen in Form einer Aufstellung von Merkmalen für solche **technischen Spezifikationen** und für die diesbezüglichen Normungsverfahren festgelegt werden. Diese Merkmale sollten die Berücksichtigung politischer Ziele und gesellschaftlicher Bedürfnisse sicherstellen und sich auf die in der Welthandelsorganisation für internationale Normungsorganisationen entwickelten Kriterien stützen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die ausgewählten **Normen** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien könnten zur Umsetzung von Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) beitragen; mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum 2010-2015 ein Programm zu Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union erstellt, das gemeinsame Lösungen zur Förderung der Interoperabilität bereitstellt.

Geänderter Text

(22) Die ausgewählten **technischen Spezifikationen** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien könnten zur Umsetzung von Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) beitragen; mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum 2010-2015 ein Programm zu Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union erstellt, das gemeinsame Lösungen zur Förderung der Interoperabilität bereitstellt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „IKT-Norm“: eine Norm aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jedes europäische oder nationale Normungsgremium *beantwortet unverzüglich die* Kommentare, die andere europäische und nationale Normungsgremien sowie die Kommission in Bezug auf solche Entwürfe übermitteln, und berücksichtigt diese.

Geänderter Text

2. Jedes europäische oder nationale Normungsgremium *beantwortet innerhalb eines Monats die* Kommentare, die andere europäische und nationale Normungsgremien sowie die Kommission in Bezug auf solche Entwürfe übermitteln, und berücksichtigt diese.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Veröffentlichung von Normenentwürfen in einer Weise, die es interessierten Parteien in einem anderen Mitgliedstaat erlaubt, Kommentare zu übermitteln;

Geänderter Text

(a) die *unverzügliche* Veröffentlichung von Normenentwürfen in einer Weise, die es interessierten Parteien in einem anderen Mitgliedstaat erlaubt, Kommentare zu übermitteln;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die europäischen Normungsgremien **gewährleisten** insbesondere durch die in Anhang III genannten Organisationen eine geeignete Vertretung von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“), Verbraucherorganisationen, Umweltinteressen sowie gesellschaftlichen Interessengruppen auf der politischen Entwicklungsebene und mindestens auf den nachfolgend genannten Entwicklungsstufen Europäischer Normen und europäischer Normungsprodukte:

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Europäische Normungsgremien **gewährleisten** auf fachspezifischer Ebene eine geeignete Vertretung von Unternehmen, Forschungsstellen, Universitäten und anderen juristischen Personen bei Normungstätigkeiten in neuartigen Bereichen, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Politik oder die technische Innovation verbunden sind, wenn die betroffenen juristischen Personen an einem Projekt beteiligt waren, das zu diesem Bereich in Bezug steht und das von der Europäischen Union über ein Mehrjahresrahmenprogramm für Aktivitäten in Forschung und technologischer Entwicklung unterstützt wird.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)**

PE478.355v02-00

12/20

AD\889597DE.doc

Geänderter Text

1. Die europäischen Normungsgremien **fördern** insbesondere durch die in Anhang III genannten Organisationen eine geeignete Vertretung von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“), Verbraucherorganisationen, Umweltinteressen, **Arbeitnehmerinteressen**, sowie gesellschaftlichen Interessengruppen auf der politischen Entwicklungsebene und mindestens auf den nachfolgend genannten Entwicklungsstufen Europäischer Normen und europäischer Normungsprodukte:

Geänderter Text

2. Europäische Normungsgremien **fördern** auf fachspezifischer Ebene eine geeignete Vertretung von Unternehmen, Forschungsstellen, Universitäten und anderen juristischen Personen bei Normungstätigkeiten in neuartigen Bereichen, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Politik oder die technische Innovation verbunden sind, wenn die betroffenen juristischen Personen an einem Projekt beteiligt waren, das zu diesem Bereich in Bezug steht und das von der Europäischen Union über ein Mehrjahresrahmenprogramm für Aktivitäten in Forschung und technologischer Entwicklung unterstützt wird.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Best-practice-Model

Europäische Normungsgremien unterstützen, fördern und verbreiten Best-practice-Modelle der Beteiligung von verschiedenen Interessensvertretungen in nationalen Normungsgremien.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Arbeitsprogramm für europäische Normungstätigkeiten umfasst zur Unterstützung der rechtsetzenden und politischen Maßnahmen der Europäischen Union auch die Ziele einer internationalen Dimension für die europäische Normung und legt dar, wer welche Anstrengungen unternimmt, um eine internationale Kooperation zu entwickeln.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. In dem in Absatz 1 genannten Arbeitsprogramm für europäische Normungstätigkeiten wird dargelegt, wie sich die Normungstätigkeiten in die Strategie Europa 2020 einfügen und wie die Kohärenz zwischen beiden aufrechterhalten wird.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Das in Absatz 1 genannte Arbeitsprogramm für europäische Normungstätigkeiten wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Stellungnahme zugeleitet.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission kann ein oder mehrere europäische Normungsgremien damit beauftragen, innerhalb einer vorgegebenen Frist den Entwurf einer Europäischen Norm oder eines europäischen Normungsproduktes zu erstellen. Diese müssen marktorientiert sein, das öffentliche Interesse berücksichtigen und auf Konsens gegründet sein.

1. Die Kommission kann ein oder mehrere europäische Normungsgremien damit beauftragen, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ***die ambitioniert ist und der klare Auflistungen der Anforderungen, der Zwischenziele und der öffentlichen Förderung beigefügt sind***, den Entwurf einer Europäischen Norm oder eines europäischen Normungsproduktes zu erstellen. Diese müssen marktorientiert sein, das öffentliche Interesse berücksichtigen und auf Konsens gegründet sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission unterrichtet das betreffende europäische

Die Kommission unterrichtet das betreffende europäische

Normungsgremium innerhalb von **drei** Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Auftragsannahme über die Gewährung eines Zuschusses für die Erstellung des Entwurfs einer Europäischen Norm oder eines europäischen Normungsproduktes.

Normungsgremium innerhalb von **zwei** Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Auftragsannahme über die Gewährung eines Zuschusses für die Erstellung des Entwurfs einer Europäischen Norm oder eines europäischen Normungsproduktes.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV – Titel

Vorschlag der Kommission

Normen im IKT-Bereich

Geänderter Text

Technische Spezifikationen im IKT-Bereich

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Titel

Vorschlag der Kommission

Anerkennung technischer Spezifikationen im IKT-Bereich

Geänderter Text

Verwendung technischer Spezifikationen im IKT-Bereich

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann entweder auf den Vorschlag einer in der Richtlinie 2004/18/EG genannten Behörde hin oder auf eigene Initiative entscheiden, technische Spezifikationen, bei denen es sich nicht um nationale, Europäische oder internationale Normen handelt und die die in Anhang II genannten Anforderungen erfüllen, **als IKT-Normen** anzuerkennen.

Geänderter Text

Die Kommission kann entweder auf den Vorschlag einer in der Richtlinie 2004/18/EG genannten Behörde hin oder auf eigene Initiative **und nach Anhörung der Europäischen Multi-Stakeholder-Plattform für die IKT-Normung** entscheiden, technische Spezifikationen **aus dem IKT-Bereich**, bei denen es sich nicht um nationale, europäische oder internationale Normen handelt und die die

in Anhang II genannten Anforderungen erfüllen, **für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder die Umsetzung der Politik der Europäischen Union** anzuerkennen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Verwendung von IKT-Normen bei der öffentlichen Auftragsvergabe
Die in Artikel 9 genannten IKT-Normen sind gemeinsame technische Spezifikationen gemäß den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2342/2002.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) bei Bedarf die Übersetzung Europäischer Normen oder europäischer Normungsprodukte, die zur Unterstützung der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Europäischen Union verwendet werden, in die EU-Amtssprachen, die nicht die Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien sind **oder** in **hinreichend begründeten Fällen** in andere Sprachen als die EU-Amtssprachen;

(e) bei Bedarf die Übersetzung europäischer Normen oder europäischer Normungsprodukte, die zur Unterstützung der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Europäischen Union verwendet werden, in die EU-Amtssprachen, die nicht die Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien sind in andere Sprachen als die EU-Amtssprachen, **wenn dies der Förderung der europäischen Normen in Drittländern dient;**

(Es sei darauf hingewiesen, dass die Nummerierung in der französischen Fassung des Kommissionsvorschlags fehlerhaft ist.)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt die Modalitäten für die Finanzierung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Beträge und gegebenenfalls die Höchstfinanzierungssätze nach Art der Tätigkeit fest.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt die Modalitäten für die Finanzierung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Beträge und gegebenenfalls die Höchstfinanzierungssätze nach Art der Tätigkeit fest. ***Die Kommission stellt sicher, dass die Finanzierung durch die Union nur ergänzenden Charakter hat und an spezielle Anforderungen gebunden ist, so dass die Finanzierung der Europäischen Normung weiterhin überwiegend im Privatsektor verbleibt.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die in Anhang II enthaltenen Kriterien für die Anerkennung von Normen im Bereich der IKT an technische Entwicklungen anzupassen;

Geänderter Text

(b) die in Anhang II enthaltenen Kriterien für die Anerkennung von Normen im Bereich der IKT an technische Entwicklungen anzupassen, ***allerdings ohne Hinzufügung oder Streichung eines Kriteriums;***

(Es sei darauf hingewiesen, dass die Nummerierung in der französischen Fassung des Kommissionsvorschlags fehlerhaft ist.)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die in Anhang III enthaltenen und für Vertretungsorganisationen von KMU und

Geänderter Text

(c) die in Anhang III enthaltenen und für Vertretungsorganisationen von KMU und

gesellschaftlichen Interessengruppen geltenden Kriterien an die Entwicklungen hinsichtlich der Merkmale Gemeinnützigkeit und Repräsentativität anzupassen.

gesellschaftlichen Interessengruppen geltenden Kriterien an die Entwicklungen hinsichtlich der Merkmale Gemeinnützigkeit und Repräsentativität anzupassen, ***allerdings ohne Hinzufügung oder Streichung eines Kriteriums bzw. einer Organisation.***

(Es sei darauf hingewiesen, dass die Nummerierung in der französischen Fassung des Kommissionsvorschlags fehlerhaft ist.)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. dabei handelt es sich um einen Berufs-, Industrie- oder Handelsverband oder jede andere Vereinigung, die in ihrem Fachgebiet ***Normen*** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt und die kein europäisches, nationales oder internationales Normungsgremium ist; die dabei angewandten Verfahren erfüllen folgende Kriterien:

Geänderter Text

2. dabei handelt es sich um einen Berufs-, Industrie- oder Handelsverband oder jede andere Vereinigung, die in ihrem Fachgebiet ***technische Spezifikationen*** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt und die kein europäisches, nationales oder internationales Normungsgremium ist; die dabei angewandten Verfahren erfüllen folgende Kriterien:

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Die technischen Spezifikationen wurden auf der Grundlage einer offenen Entscheidungsfindung entwickelt, die allen interessierten Teilnehmern des (der) von der ***Norm*** betroffenen Marktes (Märkte) zugänglich war.

Geänderter Text

Die technischen Spezifikationen wurden auf der Grundlage einer offenen Entscheidungsfindung entwickelt, die allen interessierten Teilnehmern des (der) von der ***technischen Spezifikation*** betroffenen Marktes (Märkte) zugänglich war.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Das Normungsverfahren wurde auf der Grundlage von Zusammenarbeit und Konsens durchgeführt und bevorzugte keine bestimmte Interessengruppe. Konsens bedeutet die allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruches gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteiles der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen. Konsens bedeutet nicht Einstimmigkeit.

Geänderter Text

Die Ausarbeitung der technischen Spezifikationen wurde auf der Grundlage von Zusammenarbeit und Konsens durchgeführt und bevorzugte keine bestimmte Interessengruppe. Konsens bedeutet die allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruches gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteiles der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen. Konsens bedeutet nicht Einstimmigkeit.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 2 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Kohärenz:

(i) Spezifikationen stehen nicht im Widerspruch zu bereits bestehenden oder sich in Ausarbeitung befindlichen nationalen, europäischen und internationalen Normen und duplizieren diese nicht.

(ii) Diese Bestimmung sollte den Grundsatz der technologischen Neutralität respektieren und nicht auf wettbewerbsfeindliche Art und Weise angewandt werden.

VERFAHREN

Titel	Europäische Normung
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0315 – C7-0150/2011 – 2011/0150(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 23.6.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 23.6.2011
Prüfung im Ausschuss	23.11.2011 20.12.2011
Datum der Annahme	26.1.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 6 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	William (The Earl of) Dartmouth, Laima Liucija Andrikienė, María Auxiliadora Correa Zamora, Marielle De Sarnez, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Bernd Lange, Emilio Menéndez del Valle, Vital Moreira, Paul Murphy, Cristiana Muscardini, Franck Proust, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Gianluca Susta, Keith Taylor, Jan Zahradil, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Amelia Andersdotter, José Bové, George Sabin Cutaș, Mário David, Syed Kamall, Silvana Koch-Mehrin, Inese Vaidere, Pablo Zalba Bidegain
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Véronique De Keyser, Jutta Haug, Pier Antonio Panzeri, Traian Ungureanu